1. Gegenstand der Garantie

Unsere Garantiezusage erstreckt sich auf in unserem Labor hergestelllen und endgültig eingegliederbe Zohnersatz, der nach den gültigen Bestimmungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) hergestellt wurde und für den wir schriftlich eine Garantie zugesagt haben.

Voraussetzung für die Aufrechterhaltung unserer Garantiezusage ist, neben der Beachtung der Hinweise zur Handhabung und Pflege, die regelmäßige Kontrolle der zahntechnischen Versorgung gemäß der in der schriftlichen Garantiezusage genannten Intervalle. Die durchgeführten Kontrolluntersuchungen sind auf der Garantieurkunde schriftlich bestätigen zu lassen.

2. Umfang der Zahnersatzgarantie

Werden wir aufgrund eines Mangels an der zahntechnischen Arbeit innerhalb der schrifflich zugesagten Garantiedauer in Anspruch genommen, ersetzen wir abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer oder einer Beihilfestelle zu erbringenden Leistung

a) Zahnarzthonorare

Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Kosten im angemessenen Umfang, soweit wir hierfür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind.

b) Zahntechnische Aufwendungen

Darunter fallen die dem Patienten im Zusammenhang mit dem Garantiefall, insbesondere also mit einer Reparatur oder einer Neuanfertigung des Zahnersatzes entstehenden Laborkosten, soweit wir hiefür aufgrund unserer schriftlich zugesagten Garantie einstandspflichtig sind.

im Umfang der ursprünglichen zahntechnischen und zahnmedizinischen Versorgung, wobei Mehraufwendungen durch eventuelle Erhöhungen der für den jeweiligen Gorantiefall anzuwendenden Leistungsverzeichnisse (BEL/BEB sowie BEMA/GOZ) bei der Regulierung berücksichtigt werden.

Die Garantieleistung erfolgt unter Berücksichtigung der Garantieausschlüsse (5.) unabhängig davon, ob die Ursache des Garantiefalles in den von uns verwendeten Materialien oder in einer fehlerhaften Verarbeitung durch unser Labor begründet ist.

3. Umfang der Implantatgarantie

Sofern auf der Garantieurkunde dokumentiert, erstreckt sich unsere Garantieussage zusätzlich auf Zahnimplantate sowie deren Komponenten (z. B. Abutments und Verbindungsschrauben). Die Regelungen 1., 2., sowie 5. – 7. unserer Garantiebedingungen gelten entsprechend auch für die Implantatgarantie.

Werden wir aufgrund Verlust eines Zahnimplantats oder eines Defektes, der dieses unbrauchbar mocht, innerhalb der schrifflich zugesagten Gorantiedauer in Anspruch genommen, ersetzen wir abzüglich der von einem gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer oder einen Beishilfestelle zu erbringenden Leistung

- a) die im Zusammenhang mit einem Implantatverlust entstehenden zahnärztlichen Aufwendungen gemäß 2 a).
- die im Zusammenhang mit einem Implantatverlust entstehenden Laborkosten für Neuanfertigung/ Anpassung der zahntechnischen Versorgung gemäß 2. b),
- c) Präventivmaßnahmen
- Ergänzend erstatten wir im Fall einer diagnostizierten Periimplantitis oder Mukositis erfolgreiche zahnärztliche Aufwendungen, die dazu dienen, einen drohenden Verlust von versicherten Implantaten zu vermeiden. Voraussetzung für die Erstattung von Präventivmaßnahmen sind ab der Implantatinsertion nachgewiesene regelmäßige professionelle Zahnreinigungen nach den Vorgoben des behandelnden Zahnarztes, mindestens iedoch alle 6 Monate.
- Nicht erstattungsfähig sind GOZ-Positionen, die üblicherweise im Rahmen einer professionellen Zahnreinigung abgerechnet werden.
- Kommt es innerhalb von 24 Monaten nach Abschluss der Präventivbehandlung zu einem Implantatverlust, werden die erstatteten Kosten von der Leistung aufgrund Implantatverlust abgezogen.
- d) Schraubenfrakturer
- Im Falle einer Fraktur der Verbindungsschraube zwischen Implantat und Abutment leisten wir für Aufwendungen, die durch die notwendige Beauftragung externer Servicetechniker des Implantatherstellers entstehen.

4. Höhe der Garantieleistungen

- a) Die Garantieleistung für M\u00e4ngel an der von uns hergestellten zahntechnischen Versorgung betr\u00e4gt f\u00fcr die gesamte Garantiedauer je Zahneinheit bis zu 1.000,- EUR, maximal 10.000,- EUR je Potient.
- b) Die Garantieleistung für Anpassung oder Erneuerung der von uns hergestellten zohntechnischen Versorgung im Rahmen der Implantatgarantie beträgt je Zahneinheit bis zu 1,000,-EUR, maximal 10,000,- EUR je Garantiefall. Der Betrag steht je versichertem Implantat einmal
- zur Verfügung, insgesamt jedoch maximal 100.000.-EUR für die gesamte Garontiedauer. c) Die Garantieleistung für zahnärztliche Leistungen gemäß 2. a) inkl. Material im Rahmen der Implantatgarantie beträgt 3.000.- EUR je versi-
- chertem Implantat, insgesamt jedoch maximal 50.000,- EUR für die gesamte Garantiedauer. Innerhalb der Garantieleistung je versichertem Implantat beteiligen wir uns an
- ca) Präventivmaßnahmen gemäß 3. c) mit 50 % der anfallenden Kosten gemäß 2. und 2. a) bis zu maximal 500,- EUR, bei mehr als vier Implantaten bis zu maximal 1.000,- EUR
- cb) Aufwendungen bei Schraubenfrakturen gemäß 3. d) 50 % der anfallenden Kosten gemäß 2 a) bis zu maximal 750,- EUR je Implantat.

4.1. Leistungsfreistellung

Sofern auf der Garantieurkunde dokumentiert, wird die Erstattung abweichend von den Punkten 2. und 6. c] erweitert um nicht geltend gemachte leistungsansprüche des Patienten oder des behandelnden Zahnarztes gegenüber der leistungspflichtigen Krankenversicherung.

Eine Doppelabrechnung ist nicht zulässig.

5. Garantieausschlüsse

Nicht unter unsere Garantiezusage fallen

- a) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Vorsatz, unsachgemäße Handhabung oder Abhandenkommen.
- Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf äußere Einwirkungen, mechanische Bearbeitung oder nachträgliche Veränderungen zurückzuführen sind.
- c) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die auf natürliche Abnutzung oder Verschleiß zurückzuführen sind.
- d) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen durch Veränderung der medizinischen Gegebenheiten beim Patienten, insbesondere Verlust von natürlichen Zähnen oder Implantaten.
- Für die Implantatgarantie gilt wie folgt: Beschädigungen oder Beeinträchtigungen an versicherten Implantaten und/oder Suprakonstruktionen durch Beschädigungen und/oder Verlust von natürlichen Zähnen und/oder nicht versicherten Implantaten.
- e) Beschädigungen oder Beeinträchtigungen, die innerhalb der Karenzzeit (5.1.) auftreten. In diesem Zeitraum ailt die aesetzliche Gewährleistung.
- f) Kosten für Neuanfertigung oder Reparatur durch eine andere Zahnarztpraxis oder ein anderes Dentallabor.
- g) Kosten für Kontrolluntersuchungen sowie professionelle Zahnreinigungen.
- h) Kosten für Instandhaltung der zahntechnischen Versorgung und des/der Implantate(s) wie z. B. Unterfütterungen oder Schraubenlockerungen.
- i) sonstige Aufwendungen des Patienten wie z. B. Fahrt- und Telefonkosten, Verdienstausfälle, sonstige mittelbare und unmittelbare Vermögensschäden sowie Schmerzensgelder.
- Schäden an zahntechnischen Arbeiten, die von anderen Dentallaboratorien oder Praxislaboratorien verändert worden sind.

5.1. Karenzzeit

Die Karenzzeit, in der auftretende Mängel nicht unter diese Garantiezusage fallen, endet mit der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat, sofem der Zahnarzt bestätigt, dass die Arbeit ab dem Zeitpunkt der endgültigen Eingliederung bis zum Zeitpunkt der ersten Kontrolluntersuchung nach dem 6. Monat keine Mängel jeglicher Art aufwies.

6. Garantiefallabwicklung

- a) Der Patient macht Garantieansprüche unverzüglich nach Feststellung eines Mangels an der zahntechnischen Versorgung schriftlich geltend.
- Der Patient hat nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Garantiefalles zu sorgen und dabei die Weisungen des Zahnarztes im zumurbaren Rahmen zu befolgen.
- c) Jede Rechnung über Zahnersatz und der im Zusammenhang mit der prothetischen Versorgung stehenden Zahnarziliguidation muss zunächst der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten eingereicht werden, damit sie über die Leistungspflicht und den Leistungsumfang entscheiden kann. Die durch den Garantiefall entstehenden Kosten sind vorrangig mit der / den Krankenversicherung/en des Patienten abzurechnen, um die Höhe der verbleibenden Kosten feststellen zu können.

- Garantien von Material- oder Implantatherstellern gehen der Leistung unserer Garantiezusage vor. Die Garantieansprüche sind gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- d) Der Patient verpflichtet sich, im notwendigen Umfang den Zahnarzt von der Schweigepflicht gegenüber Dritten zu entbinden.
- gegenüber Jurient zu einnünden.

 Der Patient ist verpflichtet, alle zur Feststellung des
 Garantiefalles notwendigen Angaben zu machen
 und die für die Abwicklung des Garantiefalles in
 Betracht kommenden Unterlagen zur Verfügung
 zu stellen. Zu den für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen gehört in jedem Falle die
 Abrechnung der Krankenkasse / Krankenversicherung des Patienten über den Zahnersatz.
- f) Im Garantiefall sind die folgenden Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
- Garantieurkunde / Nachweis über
- Kontrolluntersuchungen
- Fragebogen zum Garantiefall
- Die ursprüngliche Zahnarztliquidation
 Zahnarztliquidation für Garantiemaßnahmen
- Leistungsabrechnungen anderer Versicherer (gesetzliche Krankenversicherung, private Krankenversicherung oder Zusatzwesicherungen) bzw. schriftliche Begründung der Leistungsverweigerung des Krankenversicherers (entfällt bei Leistungsfreistellung aemäß 4.1.)
- Falls möglich Bildmaterial des beschädigten
 Zahnersatzes
- Auf Anforderung die beschädigte zahntechnische Arbeit

Zusätzlich bei Garantiefällen im Rahmen der Implantatgarantie:

- aussagekräftige Röntgenbilder
- formlose Darstellung über Art und Dauer der voraussichtlichen Behandlung
- g) Verletzt der Patient vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der vorstehenden Regelungen, besteht kein Leistungsanspruch aus unserre Gorontierusage. Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter 6. aufgeführten Regelungen bleiben wir zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Patient nachweist, dass die Verletzung der Regelung keinen Einfluss auf die Feststellung des Gorontiefalles oder auf die Feststellung des Gorontiefalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Ersatzleistung gehabt hart.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der unter 6. b) bestimmten Obliegenheit bleiben wir insoweit zur Garantieleistung verpflichtet, als der Patient nachweist, dass der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

7. Schlussbestimmungen

- a) Im Falle einer Neuanfertigung der zahntechnischen Versorgung im Rahmen unserer Garantiezusage geht der mangelbehaftete Zahnersatz in unser Eigentum über.
- b) Um eine reibungslose und ordnungsgemäße Abwicklung von Garantiefällen zu gewährleisten, behalten wir uns vor, die Prüfung und Abwicklung von Garantiefällen durch einen neutralen Dienstleister in unserem Auftrag abwickeln zu lassen.
- c) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach BGB bleiben unberührt.
- d) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Garantiebedingungen im Übrigen unberührt.





Sehr geehrter Patient, sehr geehrte Patientin,

Ihr Zahnersatz wurde mit größter Sorgfalt und unter Verwendung hochwertiger Materialien individuell für Sie hergestellt, so dass wir Ihnen

60 Monate Garantie

gemäß unseren Garantiebedingungen aussprechen können.

Neben korrekter Pflege und Handhabung ist es notwendig, Ihren Zahnersatz regelmäßig von Ihrem Zahnarzt kontrollieren zu lassen. Um Ihren Garantieanspruch aufrecht zu erhalten, lassen Sie bitte die durchgeführten Kontrolluntersuchungen von Ihrem Zahnarzt bestätigen.

Dentallabor Musterdent Musterstraße 1 12345 Musterstadt

Musterstadt, den 06.12.2018

GARANTIEDATEN

Urkundennummer: 069663, 06.12.2018

Rechnungsnummer: 5467

Rechnungsdatum: 29.10.2018 Garantiedauer: 60 Monate

Garantieumfang: Zahnersatzgarantie (§ 2 der Garantiebedingungen)

ONTROLLUNTERSUC			Endgültige Eingliederung:	Datum
				Praxisstempel / Unterschrift
1. Kontrolluntersuchung	Mai 2019	November 2019	Mai 2020	November 2020
Der Zahnersatz befindet sich in einem optis Zustand und ist voll belastbar. Der Patien Bisssituation ist einwandfrei. Vorhandene osseointegriert.	t hat keine Beschwerden, die			
□ Ja □ Nein				
Datum		Datum	Datum	Datum
Praxisstempel / Unterschrift Zahnarzt & Patient		Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift
Mai 2021	November 2021	Mai 2022	November 2022	Mai 2023
Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift
November 2023	Mai 2024	November 2024	Mai 2025	November 2025
Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift	Praxisstempel / Unterschrift
Mai 2026	November 2026	Mai 2027	November 2027	Mai 2028
Datum	Datum	Datum	Datum	Datum
D 010111				